

# Richtlinien zur Förderung der Vereine der Gemeinde Unterschwaningen

## 1. Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Unterschwaningen fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel das Vereinsleben als wichtigen Bestandteil des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens der Gemeinde.
- (2) Bei allen Förderungen handelt es sich um **freiwillige Leistungen**. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, auch dann nicht, wenn Haushaltsmittel eingeplant sind.
- (3) Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde.
- (4) Bei einem förderfähigen Projekt ist stets das wirtschaftlichste Angebot und ein angemessener Anteil an Eigenleistung zu Grund zu legen.
- (5) Von der Förderung ausgeschlossen sind
  - laufende Personal- und Sachkosten
  - ehrenamtliche Vorstandsarbeit
  - wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

## 2. Förderziele

- (1) Ziel der Vereinsförderung ist die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in der Gemeinde Unterschwaningen.

## 3. Förderfähige Vereine

- (1) Gefördert werden ortsansässige, gemeinnützige und eingetragene Vereine, deren Tätigkeit dem Gemeinwohl dient und deren Vereinszweck über private Interessen hinausgeht.
- (2) Nicht gefördert werden insbesondere:
  - politische Parteien und Wählervereinigungen
  - wirtschaftliche Vereine und Organisationen
  - Fördervereine (ausgenommen Förderverein Schloss Unterschwaningen und Kindergarten Förderverein)
- (3) Die Gesamtfinanzierung und die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins müssen gesichert sein. Die Finanzierung des Vereins muss der Gemeinde in begründeten Fällen offengelegt werden.
- (4) Der Verein muss einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder bei einer gemeindlichen Veranstaltung oder einem Arbeitseinsatz in der Gemeinde mitwirken.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

## 4. Art und Umfang der Förderung

### 4.1 Förderung von Investitionen und Anschaffungen

- (1) Für die Anschaffung von **langfristigen Wirtschaftsgütern** (z. B. Geräte, Ausstattungen, technische Anlagen) und **Baumaßnahmen** können Zuschüsse gewährt werden.
- (2) Die geförderte Anschaffung muss mindestens 5 Jahre im Vereinsbesitz verbleiben, ansonsten kann die Gemeinde die gezahlten Zuschüsse zurückfordern.
- (3) Der Zuschuss beträgt **bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten**, gerechnet vom **Bruttobetrag abzüglich anderer Fördermittel, Zuschüsse, Rabattierungen und Gutscheinen**. Ausschlaggebend ist der Betrag auf der vorzulegenden Endabrechnung.
- (4) Die tatsächliche Endsumme darf gegenüber den beantragten Gesamtkosten um maximal ca. 10% überschritten werden. Höhere Überschreitungen bedürfen der Einzelfallentscheidung des Gemeinderates.
- (5) **Bagatellgrenze:** Anschaffungen mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten unter **500 Euro brutto** werden nicht gefördert.
- (6) Über die Förderfähigkeit und die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

#### 4.2 Umfang der Förderung

- (1) Die Regelförderung bei Gesamtkosten zwischen 500 Euro und 5.000 Euro brutto beträgt 15%.
- (2) Vereine, die sich vor Antragstellung regelmäßig beim Ferienprogramm der Gemeinde Unterschwaningen beteiligen, erhalten zusätzlich 5% Förderung bei Gesamtkosten zwischen 500 und 5.000 Euro brutto. Auch Vereine, die sich ohne Gewinnerzielungsabsicht bei gemeindlichen Veranstaltungen einbringen, erhalten die 5% zusätzlich.
- (3) Projekte mit Gesamtkosten über 5.000 Euro sind stets gesamthaft (mit einer Gesamtsumme) zu beantragen und dem Gemeinderat ausführlich persönlich vorzustellen.
- (4) Investitionen, die mehreren Vereinen zugutekommen, können mit einem höheren Prozentsatz gefördert werden.
- (5) Alle 25 Jahre kann die Gemeinde einen Zuschuss für die Kleidung der Festdamen und Festdamenführern gewähren. Der Zuschuss beträgt maximal 50 Euro pro Festdame/Festdamenführer.
- (6) Festabzeichen für den Besuch von Umzügen anderer Vereine werden durch die Gemeinde übernommen und obliegen nicht der Bagatellgrenze. Zudem müssen diese nicht vorab beantragt werden und sollen als jährliche Gesamtrechnung bei der Gemeinde eingereicht werden. Es wird nur eine realistische Menge der Festabzeichen je Umzug gefördert.
- (7) Über den Umfang der Förderung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

#### 5. Antragsverfahren

- (1) Förderanträge sind vor **Durchführung der Maßnahme** schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
  - Beschreibung der Maßnahme
  - Kostenaufstellung / Angebote
  - Angaben zu beantragten oder erhaltenen Drittmitteln
- (3) Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (4) Mit der Maßnahme darf erst nach Behandlung im Gemeinderat begonnen werden.

#### 6. Auszahlung und Nachweis

- (1) Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Rechnungen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen.
- (3) Bei zweckwidriger Verwendung sind die Zuschüsse zurückzuzahlen.

#### 7. Vereinsjubiläen

- (1) Die Gemeinde Unterschwaningen gewährt Vereinen zu großen Jubiläen alle 25 Jahre (25, 50, 75, 100, 125, 150, usw. Jahre) eine Spende i.H.v. 750,00 Euro.
- (2) Die Gemeinde Unterschwaningen gewährt Vereinen zu sonstigen runden Jubiläen (10, 20, 30, 40, 60, 70, usw. Jahre) eine Spende i.H.v. 250,00 Euro.
- (3) Über die Förderfähigkeit entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

#### 8. Schlussbestimmungen

- (1) Über Ausnahmen und nicht geregelte Fälle entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Diese Richtlinien treten am 01.05.2026 in Kraft.

*Markus Bauer*

Unterschwaningen, 22.04.2026

Bauer, 1. Bürgermeister

